

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Anderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBI. 2400, wird wie
folgt geändert:

1. Im § 29 Abs.5 werden im ersten Satz nach den Worten "ruhe-
genußfähige Nebengebühren" die Wortfolge "sowie eine
Personalzulage gemäß § 46 Abs.7" eingefügt und nach dem
letzten Satz folgender Satz angefügt:

"Eine Ausgleichszulage gebührt im Falle einer Versetzung
oder Überstellung schließlich auch dann nicht, solange der
Gemeindebeamte in der Gesamtbeurteilung als "unter dem
Durchschnitt" beschrieben ist."

2. Im § 32 Abs.7 erster Satz werden nach dem Wort
"Kindergärtnerinnen" das Wort "(Kindergärtner)" und nach
dem Wort "Kinderhortnerinnen" das Wort "(Kinderhortner)" ein-
gefügt sowie die Zahl "36" durch die Zahl "35" und die Zahl
"4" durch die Zahl "5" ersetzt.
3. Im § 32 Abs.7 zweiter Satz werden nach den Worten "eine
Leiterin" die Worte "(einen Leiter)" eingefügt.
4. Im § 48 Abs.2 wird nach dem Wort "Dialysestationen" folgende
Wortfolge eingefügt: "sowie im Intensivdienst in Frühge-
borenenstationen".

5. § 50 Abs.2 lautet:

"(2) Gebührt dem Gemeindebeamten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.150,--, wenn nur ein Kind eine andere als die Pflichtschule besucht. Wenn jedoch beide Kinder eine andere als eine Pflichtschule besuchen, so gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.150,-- für das erste Kind und von S 3.235,-- für das zweite Kind."

5a. Im § 50 Abs.3 werden die Worte "für jedes dieser Kinder" durch die Worte "für das erste Kind" ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Für das zweite Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 7.850,--, für das dritte und jedes weitere Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von je S 9.852,--."

6. § 50 Abs.7 lautet:

"(7) Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder und der dadurch vermehrten Lebenshaltungskosten allgemein oder im Einzelfall die Studienbeihilfe auf folgende Beträge erhöhen:

- a) in den Fällen des Abs.1, wenn das Kind eine Privatschule oder Hochschule besucht oder in einem Internat untergebracht ist S 3.235,--;
- b) in den Fällen des Abs.2, wenn die Voraussetzungen unter lit.a nur auf ein Kind zutreffen, S 3.235,-- für dieses Kind, wenn sie auf das zweite Kind zutreffen, S 4.312,-- für dieses Kind;
- c) in den Fällen des Abs.3, wenn die Voraussetzungen unter lit.a nur auf ein Kind zutreffen, S 7.850,-- für dieses Kind, wenn sie auf zwei Kinder zutreffen, S 9.852,--

für das zweite Kind, wenn sie auf drei und mehr Kinder zutreffen, S 11.700,-- für das dritte und jedes weitere Kind.

Treffen die Voraussetzungen nach lit.a nicht für alle Kinder zu, so sind die Kinder nach dem Alter zu reihen. Entsprechend dieser Reihung ist die Studienbeihilfe nach der Art der besuchten Schule (öffentliche Schule oder Schule nach lit.a) auszuzahlen."

7. Im § 50 Abs.8 wird folgender Satz angefügt:

"Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Studienbeihilfe nicht für das ganze Jahr gegeben, so gebührt die Studienbeihilfe anteilmäßig."

8. Im § 53 Abs.3 zweiter Satz wird die Zitierung

"BGBI.Nr.556/1986" durch die Zitierung "BGBI.Nr.733/1988" ersetzt.

9. Im § 90 Abs.8 werden nach dem Wort "Kindergartenhelferinnen" in Klammern das Wort "(Kindergartenhelfer)" eingefügt und das Wort "Ausbildungslehrgängen" durch das Wort "Fortbildungsveranstaltungen" ersetzt.

10. Dem § 91 wird folgender Satz angefügt:

"Dieser Urlaub gilt, soweit er nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, als eine durch Krankheit verursachte Dienstverhinderung."

11. Im § 110 wird nach dem Dienstzweig 53 folgender neuer Dienstzweig 53a eingefügt:

"Dienstzweig: Gehobener Krankenpflegedienst

Nummer des Dienstzweiges: 53a

Verwendungsgruppe B

Dienst- klasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen.
II - VII	Pflegedirektor(in) A: der (betreffenden) Krankenanstalt	1. Der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste. 2. Die abgeschlossene Sonderausbildung für leitendes Krankenpflegepersonal. 3. Die Reifeprüfung an einer höheren Schule. V: Eine mindestens zweijährige Verwendung als Leiter(-in) des Pflegedienstes im Dienstzweig Nr. 65. "

12. Im § 110 lautet der Dienstzweig Nr.107:

"Dienstzweig: Kindergartendienst

Nummer des Dienstzweiges 107		Verwendungsgruppe L3
ab Ge- haltsstufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen
1	Kindergärtner(-in)	Befähigungsprüfung für
10	Oberkindergärtner(-in)	Kindergärtnerinnen (Kindergärtner) und Hort- erzieherinnen (Hort- zieher) an einer Bildungs- anstalt für Kinder- gärtnerinnen oder einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leiterin (Leiter) eines Kinder- gartens bis zur 10. Gehalts- stufe	"Kindergartenleiterin d. (Kindergartenleiter d.)"
Leiterin (Leiter) eines Kinder- gartens ab der 10. Gehalts- stufe	"Kindergartendirektorin d. (Kindergartendirektor d.)" "

13b. In der Anlage 1 werden nach dem Dienstzweig 99 eingefügt:

"99a Musikschullehrer

(soweit nicht in Verwendungsgruppe L 1 oder
L 2a2) L 2a1

99b Musikschullehrer

(soweit nicht in Verwendungsgruppe L 1, L 2a2
oder L 2a1) L 2b1"

14. In der Anlage 1 wird die Bezeichnung des Dienstzweiges Nr.107 "Kindergärtnerinnen und Kinderhortnerinnen" durch folgende Bezeichnung ersetzt:

"Kindergartendienst"

Artikel II

Es treten in Kraft:

Artikel I Z.5 bis 7 mit 1. Juli 1989,

Artikel I Z.12a, 12b, 13a und 13b mit 1. Jänner 1990.